

Antrag

**der Abgeordneten Marco Schulz, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,
Krzysztof Walczak, Olga Petersen und Thomas Reich (AfD)**

Betr.: Demokratische Mindeststandards garantieren – Gruppen und Einzelmitglieder der Bezirksversammlungen stärken!

Die Bezirke und ihre demokratisch gewählten Bezirksversammlungen sind die Säulen unseres Stadtstaates. Durch das Bezirksverwaltungsgesetz initiiert und legitimiert, sind es primär ihre unterschiedlichen und selbstgegebenen Geschäftsordnungen, welche die vor Ort stattfindende Politik maßgeblich prägen. Für die parlamentarischen Mitwirkungsmöglichkeiten sind diese von entscheidender Bedeutung. Sie regeln den Ablauf und machen Verwaltungshandeln, durch Anträge in den Versammlungen und Ausschüssen initiiert, durch Debatten oftmals konkretisiert und abschließend durch Abstimmung autorisiert, erst möglich. Beschäftigt man sich nun detaillierter mit jenen Geschäftsordnungen, lassen sich schnell Unterschiede auf mehreren Ebenen erkennen. Arbeiten mehrere Ausschüsse in Wandsbek beispielsweise mit Themenspeichern, nutzt Nord dieses Gestaltungsmittel nicht. Während in der Bezirksversammlung Harburg eine Aktuelle Stunde, in Anlehnung an unser bürgerschaftliches Äquivalent, existiert, kann während der Bezirksversammlung in Mitte lediglich zu Anträgen gesprochen beziehungsweise debattiert werden. Doch neben diesen zu vernachlässigenden Unterschieden, die ohne Frage einzig in der Gestaltungshöhe der Bezirksversammlungen selbst liegen, lassen sich ebenfalls weitreichendere Kontraste finden.

Differenziert man etwa in Wandsbek oder Nord nach Fraktionen, Gruppen und Einzelmitgliedern, kennt man in Hamburg Mitte lediglich Fraktionen und Einzelmitglieder.

Fraktionsbeschäftigte sind einzig in Wandsbek dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung namentlich mitzuteilen. Dieser wiederum kann, zumindest in der Bezirksversammlung Nord, bei Zweifeln an der Ernsthaftigkeit eines Zusammenschlusses ganze Fraktionen oder Gruppen mittels Beschlussempfehlung des Hauptausschusses auflösen lassen.

Noch unterschiedlicher und unausgewogener wird es mit Blick auf das jeweilige Antragsrecht. So bestehen nach den Geschäftsordnungen der Hamburger Bezirksversammlungen im Plenum und den Ausschüssen durchaus sehr unterschiedliche Regelungen jeweils zu den Rechten der Fraktionen, Einzelabgeordneten oder Gruppen. Folgend werden exemplarische Punkte zum Antragsrecht in den einzelnen Bezirksversammlungen dargestellt.

In Altona sind alle Anträge einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung oder einzelner Fraktionen, Beschlussempfehlungen der Ausschüsse und des Bezirksamtes, Anhörungsverfahren, beantwortete Parlamentarische Anfragen und Auskunftersuchen sowie Mitteilungen auf die Tagesordnung der Bezirksversammlung aufzunehmen. Für jede Sitzung der Bezirksversammlung können die Fraktionen und die fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung der gleichen Partei (Gruppe) jeweils bis zu drei dringliche Anträge einreichen, die nachträglich – nach der Sitzung des Hauptausschusses – auf die Tagesordnung der Bezirksversammlung zu nehmen sind. Einzelne fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung ohne Gruppenzugehörigkeit (einzelne fraktionslose Mitglieder) können bis zu zwei dringliche Anträge einreichen. Die dringlichen Anträge sind spätestens zu der Sitzung des Ältestenrates/

Geschäftsausschusses vorzulegen, die der Bezirksversammlung vorgelegt.

Ergänzend zur Nennung von zwei Ausschüssen gemäß § 17 Absatz 2 BezVG, können fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung dem Vorsitzenden einen weiteren Ausschuss nennen, an dessen Sitzungen sie mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.¹

In Eimsbüttel können Mitglieder der Bezirksversammlung an allen Ausschusssitzungen der Bezirksversammlung sowie der Regional- und ihrer Unterausschüsse teilnehmen. Dies bezieht sich auch auf Ausschüsse, deren Zusammensetzung gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie haben dort Antrags- und Rederecht. Zu den Fach-, Regional- und Sonderausschüssen (nicht allerdings im Hauptausschuss) können durch die Fraktionen anstelle von Mitgliedern der Bezirksversammlung für die Hälfte ihrer Sitze in jedem Ausschuss andere Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks benannt werden. Im Fall des Regionalausschusses müssen sie gemäß § 17 Absatz 3 BezVG zudem im örtlichen Bereich wohnen.

In Hamburg-Mitte sind alle Anträge einer Fraktion, eines Mitgliedes der Bezirksversammlung, des Bezirksamtsleiters beziehungsweise der Bezirksamtsleiterin sowie der Fach- und Regionalausschüsse auf die Tagesordnung der Bezirksversammlung zu setzen. Zu den Tagesordnungspunkten und Beratungsgegenständen können von den Fraktionen Anträge noch während der Sitzung gestellt werden. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied, den Fraktionsvorsitzenden und der Verwaltung schriftlich vorzulegen. Die Anträge sind in der Sitzung von dem antragstellenden Mitglied oder einem Mitglied seiner Fraktion zu begründen und werden vom vorsitzenden Mitglied zur Diskussion gestellt.

Dieser lediglich exemplarische Ausschnitt der unterschiedlichen Regelungen zeigt bereits deutlich, dass es besonders die Einzelmitglieder und Gruppen der Bezirksversammlungen sind, welche mit Blick auf die verschiedenen Ausprägungen des Antragsrechts vor mitunter arbeiterschwerende Gegebenheiten gestellt werden. Gegebenheiten, welche einzeln betrachtet zwar nicht als bedeutsam erscheinen, die jedoch deutlich als Ungleichbehandlung zu erkennen sind. In den Bezirken beziehungsweise auf der kommunalen Ebene geht es im Schwerpunkt um Sachthemen, im Optimalfall losgelöst von parteipolitischer Agitation. Daher ist es auf dieser Ebene umso wichtiger, dass auch eine jede Einzel- oder Gruppenstimme im gleichen Maße wirken kann, wie die häufig regierungstragenden Großfraktionen. Die Rechte gerade der Gruppen und der Einzelabgeordneten sollen gestärkt werden.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen auf parlamentarische Mindeststandards in den Hamburger Bezirksversammlungen hinzuwirken. Dabei soll vorrangig die Stärkung des Mitwirkungs- und Antragsrechts von Einzelmitgliedern und Gruppen, orientiert an der bislang jeweils weitestgehenden Ausprägung, bewirkt werden;
2. der Bürgerschaft bis zum 31. Juli 2022 zu berichten.

¹ <https://www.hamburg.de/contentblob/74704/30c19510faa05d2030a909ebd20efa88/data/geschaeftsordnung-der-bezirksversammlung.pdf>.